



Sehr geehrte ehrenamtlich Tätige,

Sie wurden vom Amtsgericht zum Vormund, zur ehrenamtlichen Betreuerin oder zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Für die Übernahme dieses Ehrenamtes danke ich Ihnen recht herzlich. Auf solches Engagement sind wir alle angewiesen. Es darf keinesfalls als selbstverständlich hingenommen werden. Wir alle wissen, dass eine Gesellschaft nur dann funktionsfähig bleibt, wenn es viele Menschen gibt, die durch ihren persönlichen Einsatz an der Gestaltung unseres Gemeinwesens teilnehmen. Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie aber auch eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen Ihnen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Amt zur Verfügung.

Auch bei größter Sorgfalt Ihrerseits kann es bei Ausübung Ihres Amtes zu Schäden kommen. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich daher trotz schwieriger finanzieller Lage dazu entschlossen, die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement weiter zu verbessern und einen Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag für Ehrenamtliche in Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat diese bestehende Versicherung um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Vormünder erweitert.

Da ehrenamtliches Engagement Vorbilder braucht, setzt das Land Rheinland-Pfalz hiermit ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für die von Ihnen übernommene Tätigkeit.

Ich wünsche Ihnen bei der Ausübung Ihres Ehrenamtes alles erdenklich Gute.

Ihr

Jochen Hartloff
Minister der Justiz und
für Verbraucherschutz



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Herausgeber: Ministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
-Organisationsreferat-
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Redaktion: Sabrina Ohlig / Jörn Patzak

Druck: Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

Auflage: 25.000 Stück (5. Auflage)

Stand: Juli 2013

Sicherheit für freiwillig Engagierte

Ihr Ansprechpartner

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold

Tel: 052 31/6 03 - 6112

Fax: 052 31/6 03 - 234

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

Internet: www.ecclesia.de

Alternativ können Sie die Formulare zur Schadensmeldung unter www.wir-tun-was.de/versicherung herunterladen.

Schicken Sie ein ausgefülltes Exemplar per Post oder per Fax binnen einer Woche an oben genannte Adresse. Der Schadensmeldung ist eine Sachverhaltsschilderung beizufügen.

Wenn Sie mehr zum bürgerschaftlichen Engagement in Rheinland-Pfalz wissen möchten: www.wir-tun-was.de



Die Initiative des
Landes Rheinland-Pfalz
für Ehrenamt und
Bürgerbeteiligung



Die Initiative des
Landes Rheinland-Pfalz
für Ehrenamt und
Bürgerbeteiligung

Versicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende Versicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig. Versichert sind nur Personen, die zu **ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer** bzw. **ehrenamtlichen Vormündern** bestellt sind.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständige berufsmäßige Betreuerin oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder als Steuerberaterin oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer/Vormund eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die ehrenamtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuer bzw. Vormünder zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Mit der Bestellung zum ehrenamtlichen Vormund, Betreuer oder zur Betreuerin besteht automatisch Versicherungsschutz.

Bei Fragen zum Umfang des Versicherungsschutzes wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst (siehe Rückseite).

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht werden (Ihre Haftpflicht als Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer, Halterin oder Halter oder Führerin oder Führer eines Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs verursacht werden, ist nicht versichert, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung/Vormundschaft benutzt haben);
- Schäden, die Ihnen selbst entstehen (Ausnahme: Unfallversicherungsschutz).

Unfallversicherungsschutz:

Der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal.

Leistungen im Schadensfall:

- Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000,-€
- 10.000,-€ im Todesfall
- 2.000,-€ für Heilkosten (subsidiär)
- 1.000,-€ für Bergungskosten

Haftpflichtversicherungsschutz:

(Allgemeine Haftpflichtversicherung)

Leistungen im Schadensfall (maximal):

- 5.000.000,-€ für Personenschäden
- 5.000.000,-€ für Sachschäden
- 100.000,- € für Vermögensdrittschäden

Haftpflichtversicherungsschutz:

(Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung)

Leistungen im Schadensfall (maximal):

- 250.000,- €

Soweit Sie umfangreicheres Vermögen Ihrer Betreuten oder Ihres Betreuten/Mündels verwalten und die vereinbarten Versicherungssummen nicht für ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen. Hierbei ist Ihnen der betreuende Versicherungsdienst gerne behilflich. Die Kosten können Ihnen aus dem Vermögen der Betreuten oder des Betreuten/Mündels erstattet werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung sollten Sie aber bei der Wahl des Versicherungsunternehmens wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen.

Was ist versichert?

Die Versicherung deckt Schäden, die die Betreuerin oder der Betreuer der Betreuten oder dem Betreuten zufügt oder die der Betreuerin oder dem Betreuer dadurch entstehen, dass sie/er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung des Amtes verursachten Schadens verpflichtet ist. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche einer Betreuten oder eines Betreuten, die Ihre Angehörige oder der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuerin oder Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

Was ist nicht versichert?

- Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z. B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens).
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämierelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Hinweis zu den Haftpflichtversicherungen:

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer oder Vormund geltend gemacht werden.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, **befreit Sie** das aber **nicht von eigenen Sorgfaltspflichten**. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für die Betreute oder den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Kosten für diesen Versicherungsschutz werden in der Regel nicht von Ihnen erhoben.

Verhalten in Schadensfällen:

Der Schadensmeldung (siehe Rückseite) ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgericht beizufügen, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem zuständigen Betreuungsgericht zu melden.

Überlassen Sie die Abwicklung dem betreuenden Versicherungsdienst und geben Sie diesem die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten. Bitte beachten Sie, dass **Sie nicht berechtigt sind**, ohne Zustimmung der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu befriedigen oder sich zu vergleichen.